

**„Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber,  
dass der Ausnahmezustand, in dem wir leben, die Regel ist“**

Walter Benjamin, Philosoph, 1892 – 1940

## **FREIHEIT FÜR DIE KURDISCHEN POLITISCHEN GEFANGENEN IN DEUTSCHLAND**



**Kurzbiografien der kurdischen Aktivisten, die sich derzeit in deutschen Gefängnissen in Straf- bzw. Untersuchungshaft befinden. Sie werden der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ beschuldigt.**

**Stand: Mai 2016**

### **AZADÎ e.V.**

Rechtshilfefonds  
für Kurdinnen und Kurden in Deutschland  
Hansaring 82 · 50670 Köln  
Tel: 0221/16 79 39 45 · [azadi@t-online.de](mailto:azadi@t-online.de)

### **NAV-DEM e.V.**

Demokratisches Gesellschaftszentrum der  
KurdInnen in Deutschland  
Neustr. 38 · 40213 Düsseldorf  
Tel: 0211 17 11 451 · [info@navdem.com](mailto:info@navdem.com)

## **Die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden begann bereits**

in den 1980er Jahren, nachdem die kurdische Befreiungsbewegung im August 1984 den bewaffneten Kampf aufgenommen hat. Die Aktivitäten der Geheimdienste verschiedener EU-Länder – vornehmlich der deutschen und schwedischen – sowie der Türkei ließen nicht lange auf sich warten. Sie gipfelten in der BRD im sog. Düsseldorfer Prozess, bei dem 20 Kurd\*innen des Terrorismus bezichtigt wurden. Er begann 1989 und endete im Frühjahr 1994 mit vier verbliebenen Angeklagten; zwei von ihnen kamen wegen langer U-Haft nach Urteilsverkündung frei und zwei wurden aufgrund der Aussagen eines Kronzeugen zu langen Freiheitsstrafen verurteilt.

Am 27. November 1993 verfügte der damalige Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) das PKK-Betätigungsverbot. Sämtliche kurdische Organisationen, Institutionen mit vermuteter PKK-Nähe, zunächst alle Vereine (einige wurden später wieder zugelassen), Informationsbüros, Nachrichtenagenturen, ein Verlag sowie eine Nachrichtenagentur wurden verboten. Gleiches geschah mit Demonstrationen, Veranstaltungen, selbst Hochzeiten. Zehntausende Ermittlungsverfahren sind eingeleitet, Razzien in Vereinen und Wohnungen durchgeführt und viele Kurd\*innen ins Folterland Türkei abgeschoben worden. Weil die PKK nicht nach dem Parteiengesetz verboten werden konnte – es gab sie als Partei in der BRD nicht – konstruierten die Strafverfolgungsbehörden eine „terroristische Vereinigung“ innerhalb der PKK, die sog. „Europäische Frontzentrale der PKK“ (ACM), die in Deutschland tätig gewesen sei. Deshalb wurden Dutzende Aktivist\*innen verhaftet und nach § 129a StGB (Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung) zu jahrelangen Freiheitsstrafen verurteilt.

1996 besuchten Beauftragte der Bundesregierung den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan in seinem Domizil in Syrien. Es galt, eine Eskalation in der BRD zu verhindern. Öcalan sicherte den Reisenden zu, dass Kurd\*innen künftig auf Gewaltaktionen in Deutschland verzichten und sich an die deutsche Rechtsordnung halten würden. Gleichzeitig machte er auf die blutige Vernichtungs- und Verleugnungspolitik des türkischen Regimes gegenüber der Bevölkerung in Kurdistan aufmerksam und kritisierte, dass die Staaten der EU diesem Vorgehen nicht Einhalt gebieten.

Der Besuch hatte zur Folge, dass mutmaßliche PKK-Kader ab 1997 nicht mehr mit dem Vorwurf nach § 129a konfrontiert waren, sondern „nur“ noch beschuldigt wurden, Mitglieder einer „kriminellen“ Vereinigung (§ 129 StGB) zu sein. Das führte allerdings nicht zu weniger Verfahren. Die strafrechtliche Verfolgung kurdischer Aktivitäten blieb auf einem hohen Niveau. Die zahlenmäßig meisten Strafverfahren betrafen und betreffen

nach wie vor Verstöße gegen das Vereinsgesetz. Dieses beinhaltet beispielsweise das Rufen (verbotener) Parolen, das Zeigen (verbotener) Symbole oder von Fahnen mit dem Bild von Abdullah Öcalan, wobei es hier darauf ankommt, um welches Bild es sich handelt. Auch das Spenden und Spendensammeln oder das Verkaufen (verbotener) Zeitschriften fällt unter die Verstöße nach dem Vereinsgesetz. Das Verbot wirkt sich auch auf anderen Ebenen aus:

Wegen politischen Engagements wie der Teilnahme an Demonstrationen/Kundgebungen, Veranstaltungen mit kurdischem Themenbezug oder Aktivitäten in kurdischen Vereinen werden Einbürgerungen verweigert, Asylanerkennungen widerrufen und Abschiebungen angedroht. Verfassungs-„schutz“behörden versuchen seit Jahren, insbesondere kurdische Jugendliche für Spitzeldienste anzuwerben. Nicht selten werden sie hierbei eingeschüchtert, massiv unter Druck gesetzt oder mit Geld und sonstigen Zusicherungen gelockt. Im Oktober 2010 traf der Bundesgerichtshof (BGH) im Rahmen des Revisionsverfahrens eines kurdischen Politikers, der nach § 129 StGB verurteilt worden war, eine weitreichende Entscheidung. Nach islamistischen Organisationen, der tamilischen LTTE, der linken türkischen DHKP-C, wurde nun auch die PKK als „terroristische“ Vereinigung im Ausland nach § 129b StGB eingestuft. Dieser Paragraph ist im Jahre 2002 nach den Anschlägen vom 11.9.2001 im Zuge der von der Mehrheit des Bundestages verabschiedeten Schily'schen Antiterrorpakete eingeführt worden. Auf diese Weise werden praktisch bewaffnete Konflikte in aller Welt durch Einwanderung zu deutschen Strafsachen.

Der § 129b weist sich schon dadurch als Paragraph des politischen Strafrechts aus, dass Ermächtigungen zur Strafverfolgung einzelner Personen oder allgemein durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erteilt werden. Auf welcher konkreten Tatsachengrundlage sich das BMJV für Strafverfolgung entscheidet, bleibt verborgen, weil die Entscheidungen nicht begründet werden müssen. Auch rechtlich kann gegen sie nicht vorgegangen werden. So erhalten Verteidiger\*innen weder Akten noch Akteneinsicht. Im Grunde handelt es sich bei den Verfolgungsermächtigungen um vorweggenommene Urteile, weil sich die Staatsschutzsenate der OLGs mit den tatsächlichen Hintergründen bewaffneter Konflikte im Ausland politisch nicht mehr auseinandersetzen müssen. Das hat ihnen das Ministerium abgenommen.

Im Falle der PKK hat das BMJV am 6. September 2011 eine Generalermächtigung gegen alle Kurd\*innen erteilt, die als mutmaßliche Deutschland-/Sektor/Gebietsverantwortliche tätig gewesen sind und Leitungsaufgaben wahrgenommen haben; individuelle

Straftaten müssen ihnen nicht nachgewiesen werden, es genügt die Mitgliedschaft. Als angebliche Kader der PKK in Deutschland werden die angeklagten oder verurteilten Kurden für alle Aktivitäten und militärischen Auseinandersetzungen der PKK-Guerilla in Türkei/Kurdistan in Haftung genommen, für die nach deutscher politischer und juristischer Lesart einzig die PKK verantwortlich ist. Vom staatsterroristischem Vorgehen der türkischen Polizei und Armee gegen die kurdische Zivilbevölkerung sowie von grenzüberschreitenden Militäroperationen ist nicht die Rede.

Alle Verfahren vor den Staatsschutzsenaten deutscher Oberlandesgerichte werden durch die folgenden §§ legitimiert. Möge sich jede/jeder angesichts der Schwere der Beschuldigungen und der tatsächlichen Gegebenheiten mit seiner historischen und aktuellen Dimension selbst ein Urteil bilden über die politisch motivierte Strafrechtsverfolgung von Kurdinnen und Kurden durch die deutsche Politik und Justiz.

**Zu § 129b Abs. 1 Strafgesetzbuch:**

Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Wür-

de des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

**Auszug zu § 129a Abs. 1 Strafgesetzbuch:**

Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,<sup>1</sup> Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch) oder Kriegsverbrechen (§§ 9, 10, 11 oder 12 Völkerstrafgesetzbuch) oder ... zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Betroffen von der Strafverfolgung nach §129b sind bislang 15 Kurden. Hiervon sind 8 bereits zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden. In fünf Fällen wurde Revision eingelegt, die 2014 bzw. 2016 vom Bundesgerichtshof verworfen wurden. In allen Fällen bilden umfangreiche TKÜ-Maßnahmen die Grundlage der Anklagen.

- ★ Kenan BAŞTU, U-Haft JVA Celle
- ★ Ahmet ÇELİK, U-Haft JVA Köln
- ★ Mustafa ÇELİK, U-Haft JVA Sehnde
- ★ Mehmet DEMİR, Strafhaft JVA Bremen-Oslebshausen
- ★ Ali Hıdır DOĞAN, U-Haft JVA Berlin-Moabit
- ★ Zeki EROĞLU, Auslieferungshaft in Schweden
- ★ Bedrettin KAVAK, U-Haft JVA Hamburg
- ★ Muhlis KAYA, U-Haft JVA Stuttgart-Stammheim
- ★ Ali ÖZEL, U-Haft JVA Stuttgart-Stammheim
- ★ Abdullah ŞEN, U-Haft JVA Düsseldorf-Ratingen; Haftbefehl gegen ihn wurde am 15. März 2016 aufgehoben (s.u.)

### **Kenan BAŞTU (45)**



wurde am 21. Oktober 2015 in Dresden festgenommen und der Haftbefehl am nächsten Tag durch das OLG Celle eröffnet. Der Kurde soll als Kader seit Mitte 2014 zuerst für den Bereich „Hannover“ und seit Juli 2015 für das Gebiet „Sachsen“ verantwortlich gewesen sein. Er wird u. a. beschuldigt, die Durchführung von Partei- versammlungen, Demos und Kundgebungen angewiesen, sich um die Organisation von Busfahrkarten gekümmert und „erhebliche Beiträge“ in Form von Wahlhelferarbeiten zugunsten der prokurdischen HDP im Rahmen der Parlamentswahlen am 7. Juni 2015 geleistet zu haben (!). Kenan Baştu befindet sich in U-Haft in der JVA Celle. Prozessbeginn am 9. Juni 2016 vor dem OLG Celle

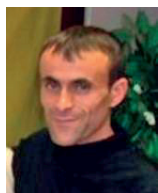
### **Ahmet ÇELİK (51)**



wurde am 19. Juli 2015 in Siegen verhaftet. Ihm wird vorgeworfen, als „hauptamtlicher Kader“ von Juni 2013 bis Juni 2014 für den Sektor „Mitte“ (Bielefeld, Köln, Düsseldorf, Bonn sowie Teile des Ruhrgebietes) verantwortlich gewesen zu sein. In dieser Eigenschaft soll er Anweisungen gegeben haben,

Veranstaltungen und Demonstrationen durchzuführen. Zudem habe er Aufgaben koordiniert und Berichte an die Europaführung der PKK weitergeleitet und Kontakt zu anderen Kadern unterhalten. Von Mai 2008 bis April 2011 war der Kurde als Vorsitzender der Föderation kurdischer Vereine in Deutschland (YEK-KOM, heute: NAV-DEM) tätig. Wegen seiner politischen Arbeit war Ahmet Çelik schon einmal inhaftiert. Im Juli 2007 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten mit dreijähriger Bewährung verurteilt, nach einem halben Jahr aber aus der Haft entlassen. Er befindet sich in U-Haft in der JVA Köln. Der Prozess gegen ihn wurde am 12. Mai 2016 vor dem OLG Düsseldorf eröffnet.

### **Mustafa ÇELIK (38)**



wurde am 12. November 2015 in Bremen verhaftet. Ihm werfen die Strafverfolgungsbehörden vor, seit Mitte 2013 Gebietsleiter zunächst für den Bereich Oldenburg und seit August 2015 für den Sektor Hamburg tätig gewesen zu sein. Neben den „üblichen“ Tätigkeiten, derer er beschuldigt wird, hat Mustafa Çelik intensiv die Informations- und Mobilisierungsarbeit zu den Parlamentswahlen in der Türkei am 7 Juni 2015 zugunsten der prokurdischen „Demokratischen Partei der Völker“ (HDP) organisiert.

Er befindet sich in U-Haft in der JVA Sehnde. Der Prozess gegen ihn wurde am 29. April 2016 vor dem OLG Celle eröffnet.

### **Mehmet DEMIR (47)**



wurde am 29. August 2014 in Bremen festgenommen, der Haftbefehl am nächsten Tag eröffnet. Am 28. August 2015 verurteilte ihn das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass sich Mehmet Demir zwischen Januar 2013 bis Juli 2014 als Leiter verschiedener Sektoren betätigt hat. Die Beschuldigungen erstreckten sich – wie bei anderen auch – ausgerechnet auf den Zeitraum, in dem die PKK nach einem Aufruf von Abdullah Öcalan die Waffen ruhen ließ, um den Weg für eine politische Lösung der kurdischen Frage zu ebnen. Nicht nur aus diesem Grund hatte die Verteidigung auf Freispruch plädiert. „Wir Kurden dürfen ja nicht einmal ein Fest feiern, ohne als Terroristen angesehen zu werden. Nur der türkische Staat hat das Recht zu töten. Wenn wir uns gegen die Besatzung wehren, werden wir als Terroristen verurteilt“, hatte Mehmet Demir am Tag der Urteilsverkündung erklärt.

Die Revision gegen das Urteil wurde vom BGH verworfen. Seit dem 17. März 2016 befindet sich Mehmet Demir in Strafhaft in der JVA Bremen-Oslebshausen.

## **Ali Hıdır DOĞAN (51)**



Wurde aufgrund eines Haftbefehls des Kammergerichts Berlin am 25. April 2016 in Bremen festgenommen. Er wird beschuldigt, von Juli 2014 bis Ende Juli 2015 als Gebietsleiter Berlin tätig gewesen zu sein. In dieser Funktion habe er Veranstaltungen und Treffen organisiert, an Demonstrationen teilgenommen oder Spendensammlungen initiiert.

Anfang Mai ist Ali H. Doğan in die JVA Berlin-Moabit verlegt worden.

## **Zeki EROĞLU (36)**



wurde am 13. April 2016 auf Ersuchen der deutschen Strafverfolgungsbehörden in Stockholm (Flughafen) fest- und in Auslieferungshaft genommen. Ihm wird vorgeworfen, als Gebietsverantwortlicher für den Raum Stuttgart tätig gewesen zu sein. Die Anwälte von Zeki Eroğlu haben gegen die Entscheidung der schwedischen Justiz, ihn an Deutschland überstellen zu wollen, Widerspruch eingelegt.

Der Kurde genießt politisches Asyl in der Schweiz.

## **Bedrettin KAVAK (58)**



wurde am 26. August 2015 in Bonn festgenommen.

Er wird beschuldigt, sich als mutmaßlicher Kader von Juni 2012 bis Mitte 2013 als Gebietsleiter „Süd“ und ab Mitte Juli 2014 im Sektor „Nord“ betätigt zu haben. Auch ihm werden Organisationsaktivitäten im Rahmen des Kurdischen Festivals vorgehalten oder einer Mahnwache vor dem Europarat in Straßburg, in der es als Anliegen um die Freiheit von Abdullah Öcalan

ging. Oder seine Bemühungen, Teilnehmer\*innen für einen „Langen Marsch“ nach Straßburg unter dem Motto „Freiheit für Abdullah Öcalan – Freiheit für Kurdistan“ zu mobilisieren, werden von den Strafverfolgungsbehörden als „terroristische“ Tat gewertet. Bedrettin Kavak war bereits 22 Jahre in türkischen Gefängnissen inhaftiert – unter anderem in dem berüchtigten Foltergefängnis (Hölle Nr. 5) von Diyarbakır. Er befindet sich in der JVA Hamburg-Holstenglacis.

Der Prozess gegen ihn wurde am 3. Mai 2016 vor dem OLG Hamburg eröffnet.

### **Muhlis KAYA (46)**



wurde am 16. Februar 2016 in Düsseldorf festgenommen. Er soll von 2013 bis zu seiner Festnahme in verschiedenen PKK-Sektoren tätig gewesen sein. Er befindet sich in der JVA Stuttgart-Stammheim.

### **Ali ÖZEL (48)**



wurde am 12. Februar 2015 in Villingen-Schwenningen festgenommen. Auch ihm wird vorgeworfen, sich als mutmaßliches Mitglied der PKK betätigt und zunächst das Gebiet „Nord“, Mitte 2011 „Sachsen“ und ab Juni 2013 „Stuttgart“ geleitet zu haben. Als Unterstützungshandlung für eine terroristische Vereinigung diffamieren die Behörden beispielsweise seine Beteiligung an der Organisation einer Demonstration zum „Widerstand in Rojava“, bei der Menschen gegen die Ermordung von Kurden durch die Terrormiliz IS protestiert haben oder seine Arbeit im Rahmen der Durchführung des Internationalen kurdischen Kulturfestivals im September 2013, bei dem der in Paris ermordeten Kurdinnen Sakine Çansız, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez gedacht wurde. Wegen seiner politischen Überzeugung stand Ali Özel schon mehrfach vor Gericht.

Er befindet sich in der JVA Stuttgart-Stammheim; sein Prozess läuft seit dem 1. Dezember 2015 vor dem OLG Stuttgart.

### **Abdullah ŞEN (50)**



wurde am 27. April 2012 in Köln festgenommen. Er wurde beschuldigt, an der Spitze des „Wirtschafts- und Finanzbüros der PKK in Europa“ (EMB) gestanden zu haben. Das OLG Düsseldorf verurteilte ihn am 5. März 2015 – nach einer Prozessdauer von fast zwei Jahren – zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren, dem bislang höchsten Strafmaß in §129b-Verfahren gegen Kurden. Und dies, obwohl das Gericht die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei scharf verurteilte. Das Gericht kritisierte auch die Verfolgungsermächtigungen des BMJV. Gegen das Urteil wurde – erfolgreich – Revision eingelegt; das Verfahren muss neu aufgerollt werden. Der Haftbefehl gegen Abdullah Şen wurde aufgehoben. Neuverhandlung ist für Ende 2016 geplant.

**Aktuelle Informationen zur Eröffnung der verschiedenen Prozesse unter: [www.nadir.org/azadi](http://www.nadir.org/azadi)**

**Bankverbindung IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00 (über Spenden würden wir uns freuen)**